

An Frau Ellen Höhn,
Leiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes
Stadt-Jugendamt Bamberg,
Geyerswörthstrasse 1

An Herrn Prof. Dr. med. Dipl.-Psych. Günther,
Leiter der psychiatrischen Abteilung der Nervenklinik Bamberg
Sankt-Getreu-Strasse 14 – 18
96049 Bamberg

An Herrn Vormundschaftsrichter Dr. Lassmann,
Amtsgericht Bamberg
Vormundschaftsgericht
Synagogenplatz 1
96047 Bamberg

An Herrn Prof. Dr. med. Dr. h. c. Rascher,
Klinik mit Poliklinik
Für Kinder und Jugendliche
Loschgestrasse 15
91054 Erlangen

An Herrn Dr. Strauch,
Landratsamt Bamberg
Gesundheitswesen und Ernährungsberatung
Ludwigstrasse 25
96052 Bamberg

An Herrn Amtsrichter Herbst,
Amtsgericht Bamberg
Synagogenplatz 1
96047 Bamberg

An Frau Dipl.-päd. Burger
Kinder –und Jugendlichenpsychotherapeutin
Systemische Paar- und Familientherapeutin
Geschwister-Gummi-Stiftung
Schießgraben 7
95326 Kulmbach

Frau Dipl.-Psych. Isabella Jäger
Krelingstrasse 4
90408 Nürnberg

An Herrn Dr. Dirk Nieber
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
Stankt-Getreu-Strasse 14 -18
96049 Bamberg

An Herrn Johann Sagstetter
Amtmann
Stadt-Jugendamt Bamberg
Geyerswörthstrasse 1
96047 Bamberg

Herrn Norbert Lammert
Bundestagspräsident
Bundestagsgebäude
Platz der Republik
11011 Berlin

An Frau Dr. Angela Merkel
Bundeskanzlerin
Bundeskanzleramt
Willy-Brandtstr.1
10557 Berlin

Herrn Horst Köhler
Bundespräsident
Spreeweg 1
10557 Berlin

An Frau Dr. Merk
Justizministerin Bayern
Prielmayerstr. 7
80335 München

Bundesjustizministerin
Brigitte Zypries
Mohrenstrasse 37
10117 Berlin

Ruppert Grimm
Sozialreferent der Stadt Bamberg
Stadtjugendamt Bamberg
Geyerswörthstrasse 1

**Offener Brief vom 12. Oktober 2006
„Die sich selbst bekräftigende Befangenheit“**

**Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrte Frau Dr. Merk!**

Sie haben die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.08.2006 von Frau Petra Heller weitergeleitet an jenes Gericht, dessen Präsident schon einmal einen Beschluß vom 17.01.2006 in der Angelegenheit Frau Petra Heller gefaßt hat und damit die Entmündigungsverfügung gegen Frau Heller vom 10.11.2005 von Richter Dr. Lassmann bestätigt hat.

Nun sollte dieser Gerichtspräsident des Landgerichts entscheiden über die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Richter Dr. Lassmann. Dieser Präsident Richter Kröppelt muß jedoch als befangen gelten, denn er wird wohl kaum zugeben wollen, daß er seinen Beschluß vom 17.01.2006 (unten abgedruckt und kommentiert), mit dem er die Verfügung von befangenem Richter Dr. Lassmann bestätigte, auf Sand gebaut hatte.

Ein befangener Richter soll also nun einen anderen befangenen Richter beaufsichtigen, dessen Vorgehensweise er jedoch bereits mit gerichtlichem Beschluß gebilligt hat.

Der Präsident des Landgerichts Bamberg



Landgericht Bamberg, Wilhelmsplatz 1, 96047 Bamberg

Frau
Petra Heller
Greiffenbergstraße 33
96052 Bamberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht
vom
LBS I 20/06

Telefon
0931/833-0
NSr. 1503

Telefax
0931/833-1559

Datum
07.08.2006

Ihre Eingabe vom 3.8.2006 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz

Sehr geehrte Frau Heller,

das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat mir Ihre Eingabe vom 3.8.2006 zur weiteren Veranlassung übersandt. In diesem Schreiben beanstanden Sie das richterliche Handeln des Richters am Amtsgericht Bamberg Herbst und des weiteren aufsichtführenden Richters Dr. Lassmann.

Nach Prüfung der Angelegenheit und Durchsicht der Akten muss ich Ihnen mitteilen, dass eine Veranlassung zur Ergreifung dienstaufsichtlicher Maßnahmen nicht besteht.


Ihre Eingabe betrifft den Kernbereich richterlicher Tätigkeit. Gemäß Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 85 der Verfassung des Freistaates Bayern sind die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Den Organen der Dienstaufsicht ist es daher von Verfassungswegen untersagt, richterliche Entscheidungen aufzuheben, abzuändern oder auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Dieser Ausschluss einer Überprüfung bezieht sich nicht nur auf die richterliche Entscheidung selbst, sondern umfasst auch alle richterlichen Maßnahmen, die der Entscheidung vorausgehen.

Richterliches Handeln kann mit den in den Verfahrensordnungen vorgesehenen Regelungen gerichtlich überprüft werden. So haben Sie ja z.B. gegen Herrn Dr. Lassmann im Verfahren XVII/797/06 einen Befangenheitsantrag gestellt, der mit Beschluss des Amtsgerichts Bamberg vom 30.8.2006 zurückgewiesen wurde.

Dass die gerichtlichen Entscheidungen nicht Ihren Wünschen entsprechen, kann nichts daran

Stadthauptlinie 5, 21, P+R, B
Haupteingangsseite Wilhelmsplatz

P + R - Platz
Haupteingangsseite

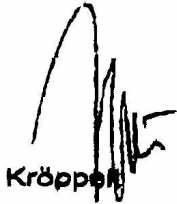
 Parkplätze
vor dem Haus

Konto der Landesjustizkassens Bamberg:
Bayer. Landesbank Girozentrale München
Kto-Nr. 24919 (BLZ 700 500 00)

INTERNET: <http://www.lg-bamberg.bayern.de>

ändern, dass es mir von Verfassungs wegen untersagt ist, in die Verfahrensbehandlung und Rechtsprechung der meiner Dienstaufsicht unterstellten Richter einzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen



Kröppelt

Lässt nicht die letzte etwas allzu persönliche Bemerkung von Richter Kröppelt ihn etwas über die Pflichten, die ihm als Dienstherrn von Richter Dr. Lassmann obliegen, hinausgehen?

Muss nicht jeder Bürger dieses Rechtsstaates diese Frage stellen?

Ausserdem ist die Begründung, die Richter Kröppelt vorbringt, in sich widersprüchlich:

Einerseits schreibt Richter Kröppelt:

„Nach Prüfung der Angelegenheit und **Durchsicht der Akten...**“.

Andererseits beruft sich Richter Kröppelt auf die Verfassung des Freistaates Bayern und schreibt: Den Organen der Dienstaufsicht ist es daher von Verfassungs wegen **untersagt**, richterliche Entscheidungen aufzuheben, abzuändern oder **auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.**“ (Hervorhebungen durch die Verfasser des Offenen Briefes)

Weshalb hat dann Richter Kröppelt die Akten durchgesehen, wenn ihm nach eigener Aussage durch das Gesetz des Freistaates Bayern untersagt sein soll, die richterlichen Entscheidungen zu überprüfen?

Richter Kröppelt selbst hat gegen Frau Heller am 17.01.2006 bereits einen Beschluß gefällt, der das von Richter Dr. Lassmann eingeleitete Betreuungsverfahren betrifft:



Landgericht Bamberg
 Wilhelmsplatz 1
 Telefon: 0951/833-0
 Fax: 0951/833-1550
 Bayer. Landesbank Gen. München
 Kto.Nr.: 24 919 (BLZ 700 500 00)

RA	EINGEGANGEN
SB	29. JAN. 2006
CTS	RECHTSANWÄLTE

3 T 1/06
 XVII 0797/05 AG Bamberg

Landgericht Bamberg

BESCHLUSS
 der 3. Zivilkammer des
 Landgerichts Bamberg
 vom 17.1.2006

RA	EINGEGANGEN
SB	29. JAN. 2006
CTS	RECHTSANWÄLTE

In der Betreuungssache

Petra Heller, geb. 06.07.1963, wohnhaft Greiffenbergstraße 33,
 96052 Bamberg

- Betroffene /
 Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ulrich Cornelius u.
 Koll., Flandrische Straße 2, 50674
 Köln, Gz.: VW361/04TH06
 wegen

Betreuung

hier: Beschwerde gegen die Anord-
 nung der Begutachtung durch
 einen Sachverständigen

1. Die Beschwerde gegen die Anordnung der Einholung eines Sachverständigengutachtens wird verworfen.
2. Der Beschwerdewert wird auf 500,-- EUR festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Auf Anregung des Amtsgerichts - Familiengericht - Bamberg leitete das Amtsgericht - Vormundschaftsgericht - Bamberg ein Verfahren zur Prüfung, ob hinsichtlich der Betroffenen die Notwendigkeit für die Errichtung einer Betreuung vorliegt, ein.

Das Amtsgericht - Familiengericht - Bamberg hat auf Antrag des Stadtjugendamtes der Stadt Bamberg der Betroffenen das Personensorgerecht für deren Sohn entzogen. In diesem Verfahren liegt eine Stellungnahme des Leitenden Medizinaldirektors Dr. Strauch vom Landratsamt Bamberg - Abteilung Gesundheitswesen - vom 28.07.2004 vor. In dieser

wird u.a. das auffällige Verhalten der Betroffenen in Bezug auf die Ausübung der Personensorge für ihren Sohn im Zusammenhang mit der Sorge um seinen Gesundheitszustand und seiner Entwicklung geschildert. Es wird auch der Verdacht geäußert, dass die Betroffene an einer Form des sog. "Münchhausen-by-proxy-Syndrom" leidet. Ferner wurde in diesem Verfahren Prof. Dr. Rascher, Direktor der Klinik mit Poliklinik für Kinder und Jugendliche des Universitätsklinikums Erlangen, als Sachverständiger beauftragt. In dessen Klinik wurde auch der Sohn der Betroffenen untersucht. In seinem Gutachten vom 18.08.2004 äußert der Sachverständige Prof. Dr. Rascher, dass die Betroffene ihre medizinischen und psychischen Probleme im Zusammenhang mit einer erlittenen Borreliose auf ihren Sohn überträgt und ihr Verhalten in Bezug auf ihren Sohn danach ausrichtet. In einer weiteren Stellungnahme

vom 13.09.2004 führt er aus, dass zwar ein klassisches Münchhausen-by-proxy-Syndrom bei der Betroffenen nicht vorliegt, wohl aber eine psychische Störung, die zu einer schweren Form der Kindesmisshandlung durch ständige Medikamentenverabreichung an ihren Sohn führt. Auch im Gutachten der Dipl. Psychologin Jäger vom 22.11.1999, das für das Amtsgericht - Vormundschaftsgericht - Bamberg erstellt wurde, wird festgestellt, dass die Betroffene im Zusammenhang mit der Beurteilung des Verhaltens ihres Sohnes eine feste Meinung in Bezug auf die Ursache hat und dafür infrage kommende alternative Ursachen kategorisch ablehnt. In dem Gutachten wird auch dargestellt, dass nach Auffassung der Sachverständigen bei der Betroffenen eine ungenügende Fähigkeit zum Ausdruck kommt, zwischen der eigenen Person und der ihres Kindes mit seinen eigenständigen Interessen und Bedürfnissen zu unterscheiden.

Mit Verfügung vom 10.11.2005 hat das Amtsgericht Prof. Dr. Dr. Dipl. Psychologe Wilfried Günther von der Nervenlinik Bamberg damit beauftragt, ein Gutachten darüber zu erstatten, ob die medizinischen Voraussetzungen für die Notwendigkeit einer Betreuung vorliegen.

Mit Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 29.11.2005, eingegangen beim Amtsgericht - Vormundschaftsgericht - Bamberg am 30.11.2005 hat die Betroffene Beschwerde gegen die Entscheidung, ein Gutachten zur Betreuungsbedürftigkeit der Betroffenen einzuholen, eingelegt und beantragt, die Anordnung der Begutachtung aufzuheben.

Zur Begründung trägt die Betroffene vor, dass kein Anlass für die Annahme bestehe, dass sie an einer psychischen Krankheit leide. Die vom Amtsgericht zur Begründung herangezogenen

Gutachten seien vor ca. 1 1/2 Jahren bzw. im Jahr 1999 erstellt worden, so dass hieraus sich kein Anlass ergebe, ein Gutachten einzuholen. Prof. Dr. Rascher habe die Betroffene auch niemals gesehen und untersucht. Auch Dr. Strauch habe die Betroffene nur anlässlich eines Gespräches gesehen, jedoch keine Untersuchungen durchgeführt. Hinsichtlich der Behandlung ihres Sohnes habe sich die Betroffene stets nur nach ärztlichen Anweisungen und Therapieempfehlungen gerichtet. Briefkontakte zu ihrem Sohn unterhalte sie deshalb derzeit nicht, weil ihre Briefe vom Jugendamt zensiert würden. Dass sie sich an die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit dem Entzug des Sorgerechts gewendet habe, begründe keinen Anhaltspunkt dafür, dass sie an einer psychischen Krankheit leide. Sie habe auch eine Vorsorgevollmacht erteilt, so dass sich die Anordnung einer Betreuung erübrige.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beschwerdeführerin wird auf die Schriftsätze ihres Verfahrensbevollmächtigten nebst Anlagen Bezug genommen. Ferner wird hinsichtlich des Inhaltes der vorgenannten Gutachten auf die in der Akte befindlichen Kopien Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 30.12.2005 nicht abgeholfen und sie dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Gründe des Beschlusses vom 30.12.2005 Bezug genommen.

In dem Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 06.01.2006 trägt die Beschwerdeführerin weiter vor, dass sich aus der psychiatrischen Stellungnahme des Dr. med. Mario Gmür aus Zürich vom 14.12.2005 ergebe, dass sie an keiner psychischen Krankheit oder Persönlichkeitsstörung leide.

Zur Begründung legt die Betroffene den psychiatrischen Bericht des Dr. med. Mario Gmür vom 14.12.2005 vor, auf den hinsichtlich dessen Inhaltes Bezug genommen wird.

II.

Die Beschwerde der Betroffenen gegen die Anordnung der Einholung eines Sachverständigengutachtens ist unzulässig und daher zu verwerfen.

Die Anordnung der Einholung eines Gutachtens und die Beauftragung eines Sachverständigen als solche sind keine anfechtbaren Verfügungen gem. § 19 Abs. 1 FGG (BayObLG FamRZ 03, 189; 01, 707; 00, 249; OLG Stuttgart FGPrax03, 72; OLG Köln OLGR 01, 326, jeweils m.w.N.).

Nach dem Gesetz darf ein Betreuer erst bestellt werden, wenn ein Gutachten eines Sachverständigen über die Erforderlichkeit einer Betreuung eingeholt worden ist (§ 68 b Abs. 1 Satz 1 FGG). Die Anordnung der Einholung eines solchen Gutachtens stellt eine Zwischenverfügung dar. Solche Verfügungen sind nicht mit der Beschwerde nach § 19 FGG anfechtbar. Eine solche Anordnung ist nur anfechtbar, wenn die angeordnete Maßnahme unmittelbar in die Rechte des Betroffenen eingreift, insbesondere von ihm ein bestimmtes Verhalten verlangt, und zwar in so erheblicher Weise, dass ihre selbständige Anfechtbarkeit geboten ist (BayObLG, FamRZ 03, 189; 01, 707 m.w.N.).

Die Anordnung des Amtsgerichts vom 10.11.2005 greift nicht in derartiger Weise in die Rechte der Betroffenen ein. Vielmehr ordnet sie lediglich die Erholung eines weiteren Gutachtens an. Es handelt sich hierbei um eine vom Gesetzgeber ausdrücklich und zwingend vorgegebene Maßnahme zur Sachverhaltsermittlung. Zu ihrer Durchführung kann gem. § 68 b Abs. 3 Satz 1 FGG, falls dies erforderlich wird, das Gericht anordnen, dass die Betroffene zur Vorbereitung des Gutachtens untersucht und durch die zuständige Behörde zu einer Untersuchung vorgeführt wird. Diese Anordnung ist gem. § 68 b Abs. 3 Satz 1 FGG nicht anfechtbar. Wenn der Gesetzgeber anordnet, dass diese Durchsetzungsmaßnahmen nicht angreifbar sind, so folgt daraus, dass die bloße Anordnung der Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen erst recht keinen erheblichen Eingriff in die Rechte der Betroffenen darstellt. Von einem erheblichen Eingriff in ihre Rechte kann damit nicht gesprochen werden. Die Anordnung der Gutachtenseinholung ist damit keine anfechtbare Zwischenverfügung (vgl. BayObLG a.a.O. m.w.N.). Die Notwendigkeit der Begutachtung durch einen vom Gericht zu bestellenden Sachverständigen ergibt sich, auch wenn die Betroffene nunmehr ein Gutachten des Dr. Gmür vom 14.12.2005 vorlegt, aus der sich gem. § 12 FGG ergebenden Pflicht zur vollständigen und umfassenden Sachverhaltsaufklärung. Der psychiatrische Bericht des Dr. Gmür vom 14.12.2005 lässt diese Notwendigkeit der Sachverhaltsaufklärung nicht entfallen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich dabei um Privatgutachten handelt, das allein nicht ausreichend ist, um ein objektives Bild der Tatsachen zu schaffen. Hierzu ist ein neutrales, im Ergebnis völlig offenes Gutachten eines vom Gericht zu bestellenden Sachverständigen das am besten geeignete Mittel. Es liegt auch im Interesse der Betroffenen, dass anhand eines solchen Gutachtens geklärt wird, ob eine Betreuung überhaupt und, wenn ja, in welchem Umfang, zum Wohle der

Betreuten erforderlich ist. Eine Rechtsverletzung würde sich für die Betroffene eher dann ergeben, wenn das Gericht ohne ausreichende Aufklärung des Sachverhaltes eine Entscheidung treffen würde.

Der gegenteiligen Auffassung des Kammergerichts Berlin (vgl. KG PamRZ 02, 970; 01, 311) folgt die Kammer in Übereinstimmung mit der Rechtsmeinung des BayObLG nicht. Zwar gewährt Art. 19 Abs. 4 GG dem Einzelnen ein Grundrecht auf effektiven und möglichst lückenlosen Rechtsschutz (vgl. BVerfG NJW 97, 2163). Dies besagt aber nicht, dass gegen jede Maßnahme der öffentlichen Gewalt ein Rechtsmittel gegeben sein muss. Art. 19 Abs. 4 GG fordert keinen Instanzenzug (BVerfG NJW 96, 185). Diese Vorschrift fordert nur, dass der Einzelne seine Rechte tatsächlich wirksam durchsetzen kann und die Folgen staatlicher Eingriffe im Regelfall nicht ohne fachgerichtliche Prüfung zu tragen hat (BVerfG NJW 97, 2163). Eröffnet das Prozessrecht eine weitere Instanz, so wird durch Art. 19 Abs. 4 GG eine wirksame gerichtliche Kontrolle gewährleistet (vgl. BayObLG a.a.O. m.w.N.). Die Anordnung einer Begutachtung wird durch einen Richter getroffen, so dass dem Erfordernis einer fachgerichtlichen Kontrolle Genüge getan ist. Aus § 68 b Abs. 3 Satz 2 FGG ergibt sich, dass der Gesetzgeber diese gerichtliche Kontrolle sogar in Fällen, in denen der Betroffene zur Vorbereitung eines Gutachtens untersucht oder durch die zuständige Behörde zur Untersuchung vorgeführt werden soll, als ausreichend angesehen hat. Diesem gesetzgeberischen Willen würde es widersprechen, wenn die wesentlich weniger einschneidende Maßnahme der bloßen Anordnung eines Gutachtens einer höheren Kontrolle bedürfte (vgl. BayObLG a.a.O. m.w.N.).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsgrundsätze, denen die Kammer folgt, stellt daher die Anordnung einer Begutachtung durch einen Sachverständigen keine mit der Beschwerde anfechtbare Zwischenentscheidung dar. Die dagegen gerichtete Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen.

Auch soweit die Rechtsprechung in Fällen greifbarer Gesetzeswidrigkeit ausnahmsweise eine gesetzlich nicht vorgesehene "außerordentliche" Beschwerde zulässt, führt dies hier nicht zur Zulässigkeit der Beschwerde. Hierzu müsste die angegriffene Beweisanordnung mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar sein, weil sie jeder Grundlage entbehrt und inhaltlich dem Gesetz fremd ist (vgl. BayObLG FamRZ 00, 249). Dies ist hier jedoch nicht der Fall. § 68 b VGG sieht vielmehr die Anordnung der Begutachtung durch einen Sachverständigen ausdrücklich und zwingend vor. Darüber hinaus ergeben sich hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass geklärt werden muss, ob eine Notwendigkeit der Betreuung für die Betroffene besteht. In dem Verfahren vor den Familiengerichten haben sachverständige Personen - der Leitende Medizinaldirektor Dr. Strauch sowie der Sachverständige Prof. Dr. Dr. Rascher, Direktor der Klinik mit Poliklinik für Kinder und Jugendliche des Universitätsklinikums Erlangen - in gutachterlichen Äußerungen dargelegt, dass gewichtige Anhaltspunkte dafür da sind, dass die Betroffene möglicherweise an einer psychischen Erkrankung oder psychischen Störung leiden kann. Beide haben unter Ausführung entsprechender Tatsachen dargelegt, dass Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Betroffene möglicherweise an einer Ausformung des Münchhausen-by-proxy Syndroms oder einer ähnlichen psychischen Störung leiden könnte. Auch die Dipl. Psychologin Jäger hat festgestellt, dass die Betroffene im Zusammenhang mit der Beurteilung des Verhaltens ihres Sohnes nur ihre eigene gebildete Ansicht akzeptiert und andere

gleichwertig in Frage kommenden alternativen Ursachen für das Verhalten ihres Sohnes nicht als möglich akzeptieren kann. Sie hat insoweit dargelegt, dass sie die ungenügende Fähigkeit hat, zwischen der eigenen Person und der ihres Kindes mit seinen eigenständigen Interessen und Bedürfnissen zu unterscheiden. Dies sind hinreichende Anhaltspunkte, um die Notwendigkeit dafür erkennen zu lassen, dass zu prüfen ist, ob die Betroffene möglicherweise der Hilfe durch die Einrichtung einer Betreuung bedarf. Eine greifbare Gesetzeswidrigkeit oder Willkürlichkeit in der Anordnung der Begutachtung liegt daher nicht vor.

Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen. Die Festsetzung des Geschäftswertes beruht auf §§ 31 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2, § 131 Abs. 2 KostO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zum Oberlandesgericht München zulässig. Sie ist beim Amtsgericht Bamberg, beim Landgericht Bamberg oder beim Oberlandesgericht München in München einzulegen. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Erfolgt die Einlegung durch Einreichung

einer Beschwerdeschrift, so muss diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Kröppelt
Präsident
des Landgerichts
/P

Burger
Richter
am Landgericht

Heydar
Richter
am Landgericht

Die Richter des Landgerichtes führen auf Seite 2 ihres Beschlusses aus, es liege ein Gutachten des Medizinaldirektors Strauch vor.

Dieses „Gutachten“ von Dr. Strauch muß schlicht als **Falschgutachten** bezeichnet werden. Es wurde von Dr. Strauch auf Grund eines Gespräches über Borreliose, das in Anwesenheit eines ehemaligen Vorsitzenden Oberlandesrichters geführt wurde, verfasst. Frau Heller wurde nicht einmal von Dr. Strauch darüber informiert, daß dieser das besagte Gespräch nutzen wollte, um ein Gutachten zu erstellen. Sie wurde infolgedessen auch weder gefragt, ob sie sich psychologisch begutachten lassen will, noch fand tatsächlich je eine psychologische Untersuchung durch Herrn Dr. Strauch statt.

Die Eidesstattliche Versicherung des ehemaligen Oberlandesrichters zugunsten von Frau Heller wurde jedoch bei Gericht schlichtweg ignoriert. Der besagte Oberlandesrichter wurde nicht einmal zu einer Anhörung eingeladen (siehe die Eidesstattliche Erklärung des ehemaligen Oberlandesrichters auf den Seiten 14 bis 16).

Wir verweisen hier auf die „**Chronologie der Gerichtereignisse**“ **Nr. 1 bis Nr. 8 vom Mai 2006**, einsehbar auf www.petra-heller.info auf der Rubrik „Offene Briefe an die Verantwortlichen“. In dieser Chronologie sind die Rechtsbeugungen des Amtsgerichtes Bamberg in der Person von Richter Bauer und Richter Herbst deutlich aufgezeigt und mit Dokumenten belegt.

Weiter nimmt der Beschluß des Landgerichtes Bezug auf die gutachtlichen Stellungnahmen von Prof. Rascher. Auch Prof. Rascher wurde verschiedenster **Widersprüche, medizinischer Falschaussagen und Verleumdungen gegen Frau Petra Heller überführt** (wir verweisen auf die Rubrik „Was der Gerichtsgutachter Prof. Rascher zu verantworten hat“ auf www.petra-heller.info). Das Landgericht referiert ganz richtig: Prof. Rascher hat Frau Heller nie gesehen, Dr. Strauch Frau Heller nie untersucht.

Eidesstattliche Versicherung

von

, geb.

Vorsitzender Richter am

Oberlandesgericht a.D., wohnhaft

AG 2 0002721
000186

Seit Jahrzehnten bin ich mit dem Ehepaar Dipl.-Chemiker Hans Heller und Frau persönlich bekannt. Vor mehreren Wochen wurde ich von Frau Heller (sen.) in großer Sorge angerufen, dass die seit längerer Zeit erfolgreich verlaufende ärztliche Behandlung ihrer an Borreliose erkrankten, erwachsenen und verheirateten Tochter

Petra Heller

(im folgenden Frau Heller genannt) gefährdet sei, weil auf Grund unwahrer Behauptungen Bestrebungen im Gange seien, ihr künftig die erforderlichen und wirksamen Medikamente zu verweigern. Am 21.6. fand ein Gespräch beim Vorsitzenden des Ärztlichen Kreisverbands Bamberg, Herrn Dr. Knoblach, statt, zu dem ich Frau Heller und deren Ehemann als Vertrauensperson begleitete. Dabei ergab sich, dass dort der Verdacht entstanden war, eine junge Frau habe wiederholt an Wochenenden bei Ärzten des jeweiligen Bereitschaftsdienstes die Verordnung von Medikamenten gefordert, die sie sodann ihrem noch im Schulalter stehenden Sohn infundiere. Um eine Gefährdung des Kindes zu vermeiden und seine Kollegen ~~gegen~~ vor Folgen zu bewahren, habe er (Dr. Knoblach) hierauf ein Schreiben an die Mitglieder des Kreisverbandes gerichtet, in dem er - ohne Namen zu nennen - vor der energisch auftretenden Frau und deren möglichem Medikamentenmissbrauch gewarnt, auf die drohende Gefährdung des Kindes sowie ärztliche Haftungsrisiken im Falle einer Verordnung hingewiesen habe. Frau Heller stellte klar, dass sich auch ihr jetzt 9-jähriger Sohn Aeneas in ärztlicher Behandlung befinde, sie aber niemals Medikaments beim ärztlichen Bereitschaftsdienst angefordert, geschweige denn ~~ihm~~ solche jemals infundiert zu haben.

Am frühen Abend des 15.7. teilte mir Frau Heller telefonisch mit, dass sie soeben, ~~bereits~~ nach Ablauf der in Behörden üblichen Dienstzeit, von einem Arzt des Gesundheitsamts, Dr. Weichert, per Anruf aufgefordert worden sei wegen eines Antrags des Schulamts Bamberg tags darauf um 14 Uhr in seinem Büro zu erscheinen. Dabei habe der Arzt bereits polizeiliche

Maßnahmen für den Fall ihres Fernbleibens angedroht. Da mir diese Form einer amtlichen Vorladung in einem Rechtsstaat ungewöhnlich und unangebracht erschien, wandte ich mich am darauffolgenden Tag an den Leiter des Gesundheitsamts, Herrn Dr. Strauch, und brachte meine Verwunderung über Verfahrensweise zum Ausdruck. Herr Dr. Strauch gab zu erkennen, dass er über den Antrag des Schulamts betr. den Sohn Aeneas sowie über das vorerwähnte Schreiben des ärztlichen Kreisverbands im Bilde war, Frau Heller aber selbst nicht kenne. Trotz seiner Bemerkung, dass er als Amtsleiter nicht alle Vorgänge seiner Behörde persönlich bearbeiten könne, erklärte er sich schließlich bereit, im Hinblick auf das bei Frau Heller offenbar getrübtete Vertrauen zu seinem Mitarbeiter Dr. Weichert, Frau Heller, deren Ehemann und mich als zu Moderation bereite Vertrauensperson der Betroffenen zu empfangen.

Dieses Gespräch fand auf sein Angebot am 19.4. um 15,30 in seinem Dienstzimmer statt. Zunächst war auch Herr Dr. Weichert anwesend, der sich jedoch auf Einwände des Ehepaars Heller nach vor Einnehmen der Plätze entfernte.

Bei dem anschließenden Gespräch teilte Frau Heller zunächst mit, dass die Schulbehörde der Regierung von Oberfranken inzwischen das Bamberger Schulamt zur Rücknahme des Antrags auf amtsärztliche Tätigkeit angewiesen habe, sodass für eine amtliche Tätigkeit der Gesundheitsbehörde an sich keine Veranlassung mehr bestehe. Herr Dr. Strauch war darüber nicht informiert. Das Gespräch ging dann in eine Erörterung über Borreliose und deren Behandlung über. Für mich als medizinischen Laien war erkennbar, dass Herr Dr. Strauch erhebliche Bedenken gegen eine länger andauernde Behandlung mit Antibiotika hegte, während Frau Heller die ihr von Ärzten angeordnete Behandlung unter Vorlage von ärztlichen Attesten und fachlichen Veröffentlichungen als so erfolgreich darstellte, dass sie jetzt, nach einer früheren Phase im Rollstuhl sich wieder zur Ausübung ihres Berufs als Sängerin fähig fühle. Auf Erinnerung, dass es hier ausschließlich um das Wohl des Sohnes Aeneas gehe, äußerte Frau Heller entschieden, dass dem

und niemals andere als die ihm von seinen Ärzten verordneten
Medikamente verabreicht worden seien.

Nach meinem Eindruck endete das ca. einstündige Gespräch harmonisch.
Herr Dr. Strauch wollte sich sogar die Anregung zur Veranstaltung
eines öffentlichen Symposiums über Borreliose und ihre Be-
handlung "durch den Kopf gehen lassen."

Ich bemerkte vor der Verabschiedung ihm gegenüber, dass er jetzt
wohl eine vitale, argumentationsfähige, dem Rollstuhl entsteie-
gene Frau erlebt habe, was er bestätigte.

Zu meiner Überraschung erreichte mich am Morgen des 3.8. ein
erregter Anruf von Frau Heller, dass Gerichtsvollzieher und
Polizei in ihrer Wohnung seien, die Herausgabe des Sohnes ver-
langt werde und sie selbst zwangsweise in die Nervenklinik
Bamberg verbracht werden solle.

Wegen ihrer Zwangseinweisung habe ich am Tage darauf den zu-
ständigen Richter des Amtsgerichts Bamberg aufgesucht und er-
fahren, dass eine gutachtliche Stellungnahme von Dr. Strauch
vorliege, wonach bei Frau Heller eine akute Selbstgefährdung
infolge psychotischer Störung bestünde und ihre sofortige
Unterbringung in einer geschlossenen Heilanstalt geboten sei.
Da Herr Dr. Strauch Frau Heller weder vor noch - wie mir von
der Familie Heller versichert wird - nach dem Gespräch vom
19.7.2004 von Herrn Dr. Strauch untersucht wurde, muss ich
davon ausgehen, dass dieses in meinem Beisein geführte Gespräch
die tragende Grundlage für die begutachtete Annahme einer
psychotisch bedingten Selbstgefährdung bildet, die den ge-
waltamen Freiheitsentzug zur Folge hatte.

Als Zeuge des gesamten Gesprächs ist es für mich als zwar
medizinischen Laien, aber früher selbst in Unterbringungsver-
fahren tätig gewesenem Richter und auch noch im Ruhestand
mit medizin-rechtlichen Fragen intensiv beschäftigten Juristen
nicht nachvollziehbar, wie es zu dieser Zwangseinweisung
kommen konnte.

Die vorstehende Erklärung unterschreibe ich in Kenntnis der
strafrechtlichen Folgen einer falschen Versicherung an
Eides Statt.

Bamberg, den 7. August 2004

Seite 5 stellt das Landgericht gar fest: **Wenn von der Betroffenen in erheblichem Maße ein bestimmtes Verhalten verlangt wird**, könnte die Anfechtbarkeit eines solchen Zwischenbeschlusses, wie ihn die Verfügung zur Einholung des psychologischen Sachverständigengutachtens darstelle, gegeben sein.

Daß ein solches in erheblichem Maße bestimmtes Verhalten von Frau Heller erwartet wird, ist mehr als offensichtlich: Sie soll die Öffentlichkeitsarbeit einstellen.

Die Gerichte wollen ihre Ruhe und wollen nicht der Rechtsbeugung im Beginn des Verfahrens überführt werden – geschweige denn der weiteren Rechtsbeugungen, die sie im weiteren Verlaufe praktizieren.

So einfach ist das.

Also wäre die Anfechtbarkeit eines solchen unverhältnismäßigen Zwischen-Beschlusses tatsächlich gegeben. Damit ist der Beschluß des Landgerichtes vollends entlarvt als **Gefälligkeitsbeschluß** gegenüber Richter Dr. Lassmann.

Das Landgericht bewegt sich mit seinem Beschluß auf einer rein formaljuristischen Ebene und bequemt sich nicht, die tatsächlichen Begebenheiten zu recherchieren...es übernimmt bequem die Vorgaben...die Darlegungen der Antragsgegnerin werden gar nicht geprüft, sondern vorausgesetzt, daß der Beschluß von Richter Dr. Lassmann so oder so der Wahrheit entspricht – auch wenn gerade dies mit aller Deutlichkeit bestritten ist – seit neuestem auch noch durch eine Dienstaufsichtsbeschwerde.

Seite 7 erklärt das Gericht denn auch selbst, daß ein **Nachteil für die Betroffene entstehen würde, wenn das Gericht ohne ausreichende Abklärung Entscheide treffen würde...**

Genau dies ist in erheblichem Maße zu Beginn des Verfahrens schon geschehen: Die Herausnahme des Kindes mittels Gewalt und die Zwangspsychiatisierung von Frau Heller erlaubten ja nicht einmal irgendwelche vorgängigen Abklärungen (Dr. Strauch in seinem „Gutachten“ vom 02.08.2004: **„Eine gerichtliche Entscheidung kann nicht abgewartet werden“**). Man hätte allerdings im Nachhinein feststellen können, daß Dr. Strauchs Gutachten auf Verleumdungen beruhen, hat aber auch das unterlassen. Es wurde dies bereits mit anwaltlichem Schriftsatz vom 12. August 2004, also eine Woche nach Kindeswegnahme bewiesen (vergleiche Gerichtsakte 002 F 00940/04. Der anwaltliche Schriftsatz ist auf www.petra-heller.info auf der Rubrik „Die Vorgaben von Dr. Strauch“ (Unterrubrik von „Was der Gerichtsgutachter Prof. Rascher zu verantworten hat“) einsehbar. Nun, eine gerichtliche Entscheidung in erster Instanz wurde denn auch tatsächlich anderthalb Jahre lang gar nicht gefällt, die Entfremdung des Kindes von der Mutter vorangetrieben – gemäß der Sachverständigen Dipl.-Psych. Isabella Jäger soll das Kind sogar massive Todesängste vor seiner Mutter entwickelt haben...wer soll diese dem Kind eingeredet haben, wenn nicht das Jugendamt? Als man Aeneas seiner Mutter weggenommen hatte, waren solche Todesängste jedenfalls nicht vorhanden.

**Die Absurdität dieser Angelegenheit ist nicht zu überbieten.
Im übrigen Verweisen wir bezüglich der Grausamkeiten
gegen Kind und Mutter auf den Offenen Brief vom 24.**

September 2006 „Zwangspanychiatisierung Teil 3 – seelische Gewalt gegen ein Kind“

Eine wirkliche Rechtsprechung berücksichtigt immer die Chronologie der Ereignisse.

Nur so können die Handlungen im richtigen Licht erscheinen. Beispielsweise macht der rechtliche **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** der anzuwendenden Mittel nur Sinn bei Berücksichtigung der Chronologie der Handlungen der Beteiligten.

Wenn ich fortwährend auf einen Menschen einschlage, einschlage, einschlage, brauche ich mich nicht wundern, wenn er sich irgendwann wehrt, bzw. laut wird. Dann ist es eben in keiner Weise gerechtfertigt, diesen Menschen für sein Sich-Wehren zu bestrafen oder für psychisch krank zu erklären oder auch nur eine Abklärung anzuordnen, ob dem so sei. Dann muß ich einfach erkennen, daß ich einen Fehler gemacht habe – andernfalls könnte es mir leicht geschehen, daß ich selbst eines Tages für psychisch krank oder zum Verbrecher erklärt werde, wenn genug Menschen da sind, die die Kraft der Erkenntnis haben, die Chronologie der Ereignisse durchleuchten zu wollen.

Im Falle Heller sind die Menschen da. Und es werden immer mehr werden. Dafür wird das Komitee zur Befreiung von Aeneas Heller sorgen...Menschen, die die Chronologie der Ereignisse durchschauen und Frau Heller als

„sthenisch-durchsetzungsfähige“ und „konfliktfähige“, „kompromißbereite und entgegenkommende“ Persönlichkeit „von überdurchschnittlichem Bildungsniveau“ erkennen werden.

Wir wollen Frau Heller nicht aufs Podest heben ...
nein, wir versuchen bloß mit der Wahrheit den

**Schmutz, mit dem sie
täglich erneut beworfen wird.**

etwas auszugleichen. Die Zitate entstammen dem psychologischen Gutachten des renommierten Schweizer Gutachter PD Dr. med. FMH Mario Gmür (Rubrik „Ärzte, Wissenschaftler, Politiker und Künstler protestieren gegen das Unrecht“ auf www.petra-heller.info).

Frau Heller hat alles verloren, was man ihr nehmen wollte: den Ruf...vielleicht erinnert man sich doch noch an die schönen Konzerte, die man mit ihr als Sängerin besuchen konnte... Die Familie, alles Geld, das Zuhause, das Kind (das man, nebenbei gesagt, ohne medizinische Indikation in Isolation von allen vertrauten Familienmitgliedern zwangsoperierte)...

Es tut uns leid, wenn wir uns wiederholen – man verliert dies so leicht aus dem Bewußtsein!

**Man versucht ihr auch noch die Würde zu nehmen,
indem man sie für psychisch krank erklärt (dies
von Anfang an) und selbst in gerichtlichen
Beschlüssen vor zynischen Bemerkungen
nicht halt macht.**

Ein zutiefst unwürdiges Spiel.

Inzwischen wäre es die Aufgabe einer tatsächlichen Justiz gewesen, die Verleumdungen als solche zu erkennen und den Prozeß zu beenden. Daß es sich um Verleumdungen handelt, wurde im Übermaß bewiesen (siehe Rubrik „Was der Gerichtsgutachter Prof. Rascher zu verantworten hat auf www.petra-heller.info). Das Bewußtsein davon könnte vorhanden sein – um so schlimmer, zu beobachten, daß die Justizbehörden bisher die Verleumdungen aufrecht erhielten oder gar bewußt deckten und weitere hinzufügten (Siehe Rubriken „Juristisches – Richter Herbst reißt Aeneas aus seiner Familie“ und „Entmündigung der Mutter als letztes Mittel des Richters Herbst“ auf www.petra-heller.info).

Dem muß nun endlich ein Ende bereitet werden.

Doch zurück zum Beschluß des Landesgerichtes bezüglich der Rechtmäßigkeit einer weiteren Begutachtung von Frau Heller.

Seite 7 des Beschlusses des Landesgerichts: „Eine Rechtsverletzung würde sich für die Betroffene eher dann ergeben, wenn das Gericht ohne ausreichende Aufklärung des Sachverhaltes eine Entscheidung treffen würde.“

Genau dies geschieht Frau Heller und in grausamster Weise auch ihrem Sohn Aeneas seit Beginn dieses unseligen Verfahrens. Das Gericht hat seine Abklärungspflicht nie und in keiner Weise wahrgenommen. Die Eidesstattliche Versicherung des ehemaligen Oberlandesrichters, der Frau Heller zu dem Gespräch mit Dr. Strauch, Gesundheitsamt Bamberg begleitet hatte, wurde mit keiner Silbe in keinem Gerichtsbeschluß erwähnt. Es gibt zwei Möglichkeiten – beides unschöne Möglichkeiten, doch die zweite, die die wahrscheinlichere ist, ist eine zutiefst schockierende Möglichkeit, diese Aussage der Richter am Landesgericht zu interpretieren:

- 1) Die Richter schreiben diesen Satz mit bestem Gewissen, in der Meinung, sie hätten den Sachverhalt in vorliegendem Falle aufgeklärt...es ist diese Möglichkeit leider jedoch beinahe **un**-möglich, denn man stößt ja an allen Ecken und Enden in diesem Verfahren auf juristische Ungereimtheiten, man müßte als Richter schon **aktiv** die Augen verschließen, wenn man die alle übersehen wollte – falls man überhaupt in die Akten schaut.
- 2) Die Richter schreiben diesen Satz in vollem Bewußtsein, daß sie genau diese Rechtsverletzung praktizieren, von der sie hier sprechen.

Jedoch haben die Richter ihren Beschluß vom 17.01.2006 nicht eigenhändig unterzeichnet.

Weshalb wohl?

Gegen Ende des Beschlusses wird auch noch die „Sachverständige“ Dipl.-Psych-Isabella Jäger als Argument gegen Frau Heller angeführt. Daß Frau Dipl.-Psych. Isabella Jäger parteiisch und nicht glaubwürdig ist, wurde längst in Offenen Briefen dargelegt und braucht hier nicht noch weiter kommentiert zu werden (vergleiche oben Seite 14 und die Offenen Briefe vom 24. September, vom 4. August und vom 13. Juni 2006 auf der Rubrik „Offene Briefe an die Verantwortlichen“ von www.petra-heller.info).

Damit sind die Grundlagen für den Beschluß des Landesgerichtes nichtig und dieser entlarvt sich als oberflächliche Bestätigung von übernommenen Urteilen der niedrigeren Instanz. Hier wurde durch die Richter des Landesgerichtes nicht selbstständig geprüft und geurteilt – von wegen „Unabhängigkeit der Richter“ (Zitat Richter Kröppelt, Präsident des Landesgerichtes in seiner Zurückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerde von Petra Heller vom 3. August 2006). Die Richter im Raume Bamberg zeigen sich nicht gerade als sehr voneinander unabhängig...

Richter Kröppelts letzte höchst unpassende persönliche Bemerkung in der Zurückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 07.09.2006 muß demnach als Beweis für seine Befangenheit angesehen werden.

Es handelt sich bei den Ausführungen von Frau Petra Heller nicht um „Wünsche“, sondern um erhärtete Tatsachen.

Sehr geehrte Frau Justizministerin Merk!

Wir möchten Ihnen als zuständiger Justizministerin ein paar Fragen stellen:

Ist es üblich und zulässig, daß Richter ihre Beschlüsse nicht unterzeichnen?

Ist es zulässig in Ihrem juristischen Hoheitsgebiet, daß richterliche Entscheidungen auf Falschziten fußen (Richter Dr. Lassmann verwendet vornehmlich solche Falschzitate gegen Frau Petra Heller in seiner Verfügung zur Begutachtung von Frau Heller)?

Ist es Tatsache und sinnvoll, daß die Dienstaufsicht im Rechtsstaate Bayern keinerlei Kompetenzen hat gegenüber Richtern, die ihre Pflichten verletzen (so die tatsächliche Behauptung in ihrer Konsequenz von Richter Kröppelt, wie auch früher die Behauptung des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes Bamberg, Richter Adler im Jahre 2004 in seiner Abweisung der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 20.02.2005)?

Ist es zulässig, daß eine Aktenunterdrückung wie im Falle Heller geschieht, das Oberlandesgericht dies auch noch eingesteht, jedoch das Überdenken des betreffenden Entscheides, für den die entsprechenden Dokumente auf Grund der Aktenunterdrückung fehlten, ausbleibt?

Ist es zulässig, daß ein Mitarbeiter einer Klinik (Nervenlinik Bamberg) mit der Begutachtung einer Frau beauftragt wird, deren Patientenbericht über einen früheren zwangsweisen Aufenthalt in genau derselben Nervenlinik nachweisbar manipuliert wurde und deren Leiter (Prof. Günther) diese Frau ohne medizinische Indikation mit Psychopharmaka behandeln wollte (vgl. Offener Brief vom 1. September 2006 – Zwangspsychiatisierung Teil 2, einsehbar auf der Rubrik „Offene Briefe...“ auf www.petra-heller.info)?

Wir bitten Sie um die Beantwortung dieser Fragen und um Zusendung der entsprechenden Gesetzgebungen an Herrn Hans Heller, Greiffenbergstrasse 33, 96052 Bamberg.

Muß denn wirklich ein Skandal größeren Stils an die Öffentlichkeit gelangen, bis die Justiz pflichtgemäß reagiert?

Wir möchten Sie herzlich bitten, sich der Angelegenheit persönlich anzunehmen und nicht den bereits als befangen entlarvten Behörden den Spielraum für weitere Ungerechtigkeiten zu lassen.

Wir bitten Sie um persönliche Stellungnahme an die Adresse des Vaters von Frau Petra Heller, Herrn Hans Heller, Greiffenbergstrasse 33, 96052 Bamberg.

**Wir werden Frau Petra Hellers Rechte verteidigen.
Komitee zur Befreiung von Aeneas Heller**

Alle, die sich mit Aeneas und den Kindern anderer unrechtmäßiger Sorgerechtsentzüge solidarisieren.

Name	Vorname	Anschrift	Datum	Unterschrift